

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ProLeiT GmbH im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: „Lieferungen“) der ProLeiT GmbH (bis zum 08.12.2020 noch firmiert als ProLeiT AG) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen der Vertragsparteien maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: „ProLeiT“) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich ProLeiT seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der ProLeiT vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag ProLeiT nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen ProLeiT zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Rechte an den Vertragsgegenständen, Mehraufwandsvergütung

1. An Hardware erwirbt der Kunde mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das Eigentum an vertraglich geschuldeten Waren.
2. Soweit die Leistungen von ProLeiT die Lieferung von ProLeiT Systemsoftware (Plant iT / brewmaxx Systemfamilie) beinhalten, erwirbt der Kunde mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht, die vertragsgegenständliche Software im Objektcode im vereinbarten Umfang zu nutzen. Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Rechtsübertragung. Hinsichtlich der Nutzungsrechte an Systemsoftware gelten die aktuellen Lizenzbedingungen von ProLeiT GmbH (<http://www.proleit.com/lizenzbedingungen-de>).
3. Eine Installation der Systemsoftware darf nur am vereinbarten Produktionsstandort auf den dort vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen erfolgen. Eine Nutzung der Systemsoftware an einem anderen Produktionsstandort ist nur vorübergehend zulässig, falls die Systemsoftware am eigentlichen Produktionsort nicht einsatzfähig ist. Sofern der Kunde die Systemsoftware durch einen örtlichen Umzug oder einen Umbau verlagert, wird er dies ProLeiT anzeigen. Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gelten unverändert auch für den neuen Produktionsstandort.
4. Soweit die Leistungen von ProLeiT den Einkauf oder die Bereitstellung von Drittsoftware beinhalten, so sind für diese Drittsoftware die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Lizenzbedingungen bindend. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Lizenzbedingungen einzuhalten. Der Kunde wird ProLeiT von Ansprüchen Dritter freistellen,

wenn er gegen die Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware verstößt. Nr. II.3 gilt entsprechend für Drittsoftware.

5. Soweit die Leistungen von ProLeiT Anwendersoftware beinhalten, erhält der Kunde mit der vollständigen Zahlung das Eigentum an der Anwendersoftware sowie den dazugehörigen Quellcode zur ausschließlichen Nutzung. Anwendersoftware ist explizit als solche zu benennen.
6. Die in den Lieferungen, insbesondere in Software und Dokumentationen enthaltenen Geschäftsgeheimnisse von ProLeiT und/oder deren Lizenzgeber sind urheberrechtlich geschützt. Der Besteller wird dies beachten und z. B. Copyright-Vermerke nicht löschen.
7. Der Besteller wird die Software und die Dokumentation nur mit schriftlicher Zustimmung von ProLeiT Dritten zugänglich machen. ProLeiT wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
8. Eine Übertragung auf einen Dritten setzt weiter voraus, dass der Besteller dem Dritten durch schriftliche Vereinbarung alle Verpflichtungen des Bestellers aus diesen Bedingungen entsprechend auferlegt und er keine Kopien der Software und der Dokumentation behält.
9. Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung der Leistungs- oder Verfahrensbeschreibung durch den Besteller oder wegen sonstiger vom Besteller zu vertretende Umstände für ProLeiT ein zusätzlicher Aufwand an Arbeitszeit oder Testzeit, so wird dieser Aufwand vom Besteller zu den vereinbarten oder hilfsweise branchenüblichen Sätzen vergütet. Ferner sind die tatsächlich durch den Mehraufwand bei ProLeiT entstandenen Kosten zu ersetzen. Gleiches gilt in Abweichung von Art. X oder XI, soweit Mängel der von ProLeiT zu erbringenden Lieferungen durch vom Besteller zu vertretende Umstände, insbesondere durch Fehler in den Unterlagen oder Daten, verursacht sind, die ProLeiT nach Art. III. Nr. 1 vom Besteller erhalten hat.

III. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

1. ProLeiT erhält vom Besteller alle für die vereinbarte Leistungserbringung benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören eine vollständige Leistungs- und Verfahrensbeschreibung, ferner Testdaten, insbesondere für einen etwaigen Abnahmetest. Die Leistungs- und Verfahrensbeschreibung muss ProLeiT bei Aufnahme der Leistungserbringung, i.d.R. spätestens bei Beginn der Programmierarbeiten, in endgültiger und verbindlicher Fassung vorliegen. ProLeiT ist verpflichtet, die ihr zu diesem Zweck in angemessener Zeit vor Beginn der Programmierarbeiten zu übergebenden Beschreibungen auf Realisierbarkeit zu prüfen. Beschreibungen werden erst verbindlich, wenn ProLeiT die Realisierbarkeit schriftlich bestätigt hat.
2. Der Besteller wird die ProLeiT übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, bei einem Verlust haftet ProLeiT nicht.

3. Erhält ProLeiT auch den Auftrag zur Erstellung der Leistungs- und Verfahrensbeschreibungen, werden diese spätestens mit einer Abnahme derselben verbindlich. Derartige Einzelleistungen gelten als abgenommen, wenn der Besteller nicht binnen zwei Wochen nach Übergabe ausdrücklich wegen eines erheblichen Mangels die Abnahme verweigert.
4. Wünscht ein Vertragspartner eine Änderung verbindlicher Unterlagen, Informationen und Daten bzw. abgenommener Einzelleistungen, so wird die Änderung nur verbindlich, wenn der andere Vertragspartner ihr schriftlich zugestimmt hat.
5. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen kann und entscheidungsbefugt ist.

IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung versteht sich ab Werk zuzüglich Verpackung, Versand, Zöllen und Versicherung und ist rein netto und versteht sich zuzüglich Steuern (insbesondere, aber nicht abschließend, Umsatzsteuer und Quellensteuer) sowie sonstiger öffentlicher Abgaben, soweit diese anfallen.
2. Hat ProLeiT die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle der ProLeiT zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der ProLeiT bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ProLeiT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird ProLeiT auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Besteller Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Besteller erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware, tritt der er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich eventueller Saldoforderungen sicherungshalber an ProLeiT ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verkauft, so tritt der Besteller denjenigen Teil der

Gesamtpreisforderung an ProLeiT ab, der dem von ProLeiT in Rechnung gestellten Betrag entspricht.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller ProLeiT unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ProLeiT nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt.
6. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt von ProLeiT; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch ProLeiT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ProLeiT hätte dies ausdrücklich erklärt.
7. Bis auf Widerruf ist der Besteller berechtigt, abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. ProLeiT ist insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt.

VI. Fristen für Lieferungen und Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ProLeiT die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorakte oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt auch bei Virus- und sonstigen Angriffen Dritter auf das IT-System von ProLeiT oder eine nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von ProLeiT.
3. Kommt ProLeiT in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,25 %, insgesamt jedoch höchstens 2,5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlich verwendet werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer ProLeiT etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch ProLeiT zu vertreten ist. Eine Änderung der

Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der ProLeiT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung weiter auf der Lieferung besteht oder vom Vertrag zurücktritt.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von ProLeiT gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im vereinbarten Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probebetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

3. Wenn eine Abnahme vorgesehen ist, muss der Besteller diese innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchführen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die 14 Tage-Frist verstreichen lässt oder die Lieferung in Gebrauch genommen wird.

4. Die Wirkung einer Abnahme tritt auch dann ein, wenn der Liefergegenstand ohne Zustimmung der ProLeiT in Betrieb gesetzt wird.

5. Der Besteller hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme der Personalkosten von ProLeiT trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

6. Der Besteller kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Art. X, nicht verweigern.

VIII. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von ProLeiT zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von ProLeiT oder des Montagepersonals zu tragen.

5. Der Besteller hat ProLeiT wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals und die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

IX. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

X. Sachmängel

Für Sachmängel haftet ProLeiT wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von ProLeiT unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der nachstehend vereinbarten Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung oder - soweit vorgesehen - nach Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung von ProLeiT. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Mängelrügen des Bestellers haben schriftlich zu erfolgen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist ProLeiT berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist ProLeiT Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10 – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen ProLeiT bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ProLeiT. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen ProLeiT wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist ProLeiT verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ProLeiT erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet ProLeiT gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. X Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) ProLeiT wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so

ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies ProLeiT nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- b) Die Pflicht der ProLeiT zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XIII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der ProLeiT bestehen nur, soweit der Besteller ProLeiT über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ProLeiT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von ProLeiT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von ProLeiT gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. X Nr. 3, 4, 5 und 10 entsprechend.
 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Regelungen des Art. X sinngemäß.
 6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. XI vorgesehene Ansprüche des Bestellers gegen ProLeiT und dessen Erfüllungshelfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass ProLeiT die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Art. VI (Fristen für Lieferungen; Verzug) zur Anwendung.
3. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. VI Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von ProLeiT erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen

angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ProLeiT das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will ProLeiT von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIII. Haftung von ProLeiT

1. ProLeiT haftet in folgenden Fällen unbeschränkt: bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei schuldhaft verursachter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einem Mangel, der durch ProLeiT arglistig verschwiegen wurde, und bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes durch ProLeiT.
2. Im Fall einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit keine unbeschränkte Haftung nach vorstehender Nr. XIII.1 gegeben ist. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden beträgt höchstens 100.000,00 EUR oder den dreifachen Auftragswert, je nachdem welcher Wert höher ist. Auftragswert im Sinne dieser Regelung ist der Netto-Auftragswert der zugrundeliegenden Beauftragung EXW gemäß Incoterms 2010.
3. Eine Haftung für den Verlust von Daten, entgangenen Gewinn sowie eine weitergehende Haftung von ProLeiT ist ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Regelungen zur Haftung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von ProLeiT.
5. Die vorstehenden Regelungen zur Haftung gelten für alle Freistellungs- und Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
6. Für Ansprüche des Kunden im Falle einer unbeschränkten Haftung gelten hinsichtlich der Verjährung die gesetzlichen Bestimmungen. Die sonstigen Haftungsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

XIV. Gerichtsstand

7. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Nürnberg.
8. Für den Vertrag einschließlich der Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das

Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XVI. Selbstbelieferungsvorbehalt

Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil ProLeiT von seinen Unterlieferanten nicht beliefert wurde und der Vorrat von ProLeiT an den betreffenden Leistungsgegenständen erschöpft ist, ist ProLeiT berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist die Erbringung einer preislich und qualitativ mindestens gleichwertigen Leistung nicht möglich, so kann ProLeiT sich vom Vertrag lösen und braucht die versprochene Lieferung nicht zu erbringen. ProLeiT verpflichtet sich für diesen Fall, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Kunden unverzüglich zurückzuerstatten.